

Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0051 (COD)

11329/1/25
REV 1 ADD 1

CODEC 983
ENER 355
ENV 669
CLIMA 255
IND 254
RECH 321
COMPET 700
ECOFIN 963

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938
hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der
Gasversorgung vor der Wintersaison (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei erkennt den Beitrag der in der Verordnung über die Gasspeicherung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten an. Mit der Verordnung wird auch die dringend benötigte Flexibilität bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Gasspeicherung erhöht, und sie enthält nützliche Klarstellungen zu ihrer praktischen Anwendung, insbesondere für Gasspeicher, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden.

Die Bestimmungen in Erwägungsgrund 2 in Bezug auf die vorgeschlagene REPowerEU-Verordnung und die Erklärung, möglichst rasch Fortschritte bei der Beendigung der Gaseinfuhren aus Russland zu erzielen, sind für die Slowakei jedoch aus mehreren Gründen nicht hinnehmbar:

Erstens ist die Bezugnahme auf einen Vorschlag, der Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist, äußerst ungewöhnlich und kann als Vorgriff auf die Ergebnisse der Verhandlungen zu diesem Vorschlag angesehen werden, während es mehrere wichtige Elemente (z. B. Verpflichtungen aus aufgehobenen langfristigen Gasverträgen und andere) zu klären gilt.

Zweitens weist der Erwägungsgrund keine Verbindung zu anderen Teilen des Gesetzgebungsakts selbst auf und geht weit über das Ziel der Verordnung über die Gasspeicherung hinaus.

Insbesondere kann durch den Erwägungsgrund keineswegs eine Gasversorgungsquelle zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung bestimmt oder ausgeschlossen werden.

Daher enthält sich die Slowakei eingedenk ihres konsequenten Standpunkts hinsichtlich der schrittweisen Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland, der in direktem Widerspruch zu Erwägungsgrund 2 dieser Verordnung steht, bei der Abstimmung über diese Verordnung der Stimme.
